



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Landtagsausschusses
für Inneres, Datenschutz, Familie,
Frauen und Sport
Herrn Abgeordneten Günter Becker
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	Neu / Stö
Sachbearbeiter/in	Ulrich Neu
0681/9 26 43 -	17
Datum	6. September 2006

Anhörung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Saarland (Drucksache 13/918 vom 17.05.2006); Termin: Donnerstag, 7. September 2006, 9.30 Uhr

Ihr Schreiben vom 12. Juni 2006; Tgb.Nr. 879/06

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Becker,

wir dürfen uns zunächst für die dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag eingeräumte Möglichkeit bedanken, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Saarland (GE) Stellung nehmen zu können.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Art. 1:
Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)**

1.1 Allgemeine Bemerkung

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag begrüßt den integrativen Ansatz des Gesetzentwurfs und erhebt daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zusammenführung des saarländischen Brandschutzgesetzes und des saarländischen Landeskatastrophenschutzgesetzes.

1.2 Zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 GE

Aus der Sicht des Saarländischen Städte- und Gemeindetages bestehen keine Bedenken gegen die Einführung der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe zu erarbeiten und fortzuschreiben (§ 3 Abs. 1 GE). Auch die Bildung von Planungsausschüssen auf Gemeindeverbandsebene wird positiv bewertet (§ 3 Abs. 2 GE).

1.3 Zu § 3 Abs. 6 GE

Gem. § 3 Abs. 6 GE sollen die Gemeinden vor der Beschaffung von Ausstattung für die Feuerwehren eine kommunale Einkaufskooperation in Form von gemeinsamen Beschaffungen oder mittels einer zentralen Beschaffungsorganisation prüfen.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag tritt ein für die Streichung dieser Soll-Vorschrift. Es ist davon auszugehen, dass angesichts der bekannten kommunalen Finanzsituation jede Gemeinde intensiv Einsparmöglichkeiten auf allen Gebieten ihres Handelns prüft – auch und gerade im Bereich der Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen. Entsprechende Handlungsanweisungen kraft Gesetzes sind daher vollkommen überflüssig.

1.4 Zu § 4 Abs. 3 und Abs. 4 GE

§ 4 Abs. 3 GE betrifft den Betrieb von Feuerwehreinsatzzentralen. Die in der Norm aufgeführten Betriebsalternativen dürften alle derzeitigen Organisationsformen umfassen.

In § 4 Abs. 4 GE ist geregelt, dass nach ihrer Inbetriebnahme die Integrierte Leitstelle des Saarlandes die Aufgabe der Alarmierung der Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes sowie die Aufgabe der Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz für den gesamten Landesbereich übernimmt. § 4 Abs. 3 GE würde somit ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle obsolet.

Wegen des Sachzusammenhangs erfolgt die Bewertung des Regelungskomplexes „Integrierte Leitstelle des Saarlandes“ unter 2. (Art. 2: Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes).

1.5 Zu § 6 Abs. 2 GE

§ 6 GE sieht vor, dass der derzeit noch bestehende Brandschutzbeirat ersetzt wird durch einen Landesbeirat für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz. § 6 Abs. 2 GE beinhaltet in diesem Zusammenhang weitreichende Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Gremiums.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hält es für angemessen, wenn weiterhin drei Verbandsvertreter dem Landesbeirat angehören. Die Reduktion auf einen Vertreter

wird daher abgelehnt. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, Vertreter aus Mitgliedsverwaltungen unterschiedlicher Größenklassen zu entsenden.

1.6 Zu § 11 Abs. 4 GE

Gem. § 11 Abs. 4 Satz 2 GE müssen Angehörige der Jugendfeuerwehr das achte Lebensjahr vollendet haben. Derzeit liegt die Altersgrenze bei zehn Jahren.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag verkennt nicht, dass es wichtig ist, die Kinder und Jugendlichen möglichst früh mit der für die Gesellschaft wichtigen Aufgabe des Feuerwehrdienstes vertraut zu machen. Gleichwohl äußern einige unserer Mitglieder Bedenken, ob die vorgesehene Altersgrenzenabsenkung nicht zu weitreichend ist. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine gemeinsame Ausbildung des Feuerwehrynachwuchses angesichts einer Altersspanne vom vollendeten achten Lebensjahr bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr sich äußerst schwierig gestalten dürfte.

1.7 Zu § 14 Abs. 1 GE

§ 14 GE betrifft die Werkfeuerwehr. Noch im Referentenentwurf war folgende Regelung in § 14 Abs. 1 vorgesehen: „Grundlage für eine Anordnung zur Bildung einer Werkfeuerwehr ist eine Gefährdungsbeurteilung, die durch das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport in Abstimmung mit der zuständigen kommunalen Feuerwehr zu erstellen ist.“ Dieser Satz ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hält es für erforderlich, dass das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport die Anordnung zur Bildung einer Werkfeuerwehr mit der zuständigen kommunalen Feuerwehr abstimmt, um auf diese Weise spezifische Vor-Ort-Erfahrungen in die Entscheidungsfindung einbeziehen zu können.

Die gestrichene Regelung sollte daher wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden.

1.8 Zu § 35 GE

Die nach derzeitiger Rechtslage durchzuführende Brandverhütungsschau, die im Detail in der Brandverhütungsschauverordnung geregelt ist, soll ersetzt werden durch die in § 35 GE in den Grundzügen geregelte Gefahrenverhütungsschau. Gem. § 57 Abs. 1 GE soll die Brandverhütungsschauverordnung weiter gelten; es soll sich also nichts ändern insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten, den Anwendungsbereich, die einzuhaltenden Überprüfungszeitabstände und die Zusammensetzung der Brandverhütungsschau-Kommission / Gefahrenverhütungsschau-Kommission.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass der neue Begriff „Gefahrenverhütungsschau“ deutlich machen solle, dass sich die regelmäßigen Kontrollen nicht ausschließlich auf die Verhütung von Bränden beziehen. Im Interesse eines möglichst umfassenden vorbeugenden Gefahrenschutzes erscheine es sinnvoll, dass die Personen, die die Brand-

verhütungsschau im engeren Sinne durchführen, auch auf andere offensichtliche Gefahren (z.B. durch gesundheitsgefährliche Stoffe) achten und soweit die Zuständigkeit anderer Fachbehörden (z.B. Gewerbeaufsicht) gegeben ist, diesen die Gefahr melden.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag wendet sich nachdrücklich gegen die „Umetikettierung“, mit der im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen keinerlei Änderungen verbunden sind. Zum einen sind die Kommissionen in ihrer bisherigen personellen Besetzung (an der sich ja nichts ändern soll) keinesfalls in der Lage, dem erweiterten Kontrollauftrag gerecht zu werden. Zum anderen würde in der Öffentlichkeit der nicht zu rechtfertigende und damit letztlich irreführende Eindruck erweckt, dass die Kommissionen eine alle erdenklichen Gefahren abdeckende Überprüfung durchführen.

Auch unter Berücksichtigung der tragischen Bad Reichenhaller Ereignisse sollte in dem hier angesprochenen Bereich kein Schnellschuss erfolgen. Der Saarländische Städte- und Gemeindetag plädiert daher dafür, dass die angesprochenen Geschehnisse umfassend fachlich zwischen den für bauordnungsrechtliche Fragen zuständigen Bundes- und Landesbehörden erörtert werden, bevor sodann gesetzgeberische Konsequenzen ins Auge gefasst werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Saarländische Städte- und Gemeindetag ausdrücklich den am 6. Februar 2006 von der 112. Bauministerkonferenz gefassten Beschluss, die Fragen der Sicherstellung der Standsicherheit großer öffentlich zugänglicher Gebäude in einer Projektgruppe der Fachkommission Bautechnik und Bauaufsicht unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände näher untersuchen zu lassen.

Im Ergebnis lehnt der Saarländische Städte- und Gemeindetag die – letztlich allein begriffliche – Ersetzung der Brandverhütungsschau durch die Gefahrenverhütungsschau ab. Es muss zur Vermeidung falscher Vorstellungen und ungerechtfertigter Erwartungen bei der Brandverhütungsschau verbleiben.

1.9 Zu § 45 Abs. 2 GE

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag tritt dafür ein, die Enumeration der in § 45 Abs. 2 GE enthaltenen Tatbestände, bei deren Vorliegen die Gemeinde Kostenersatz für den Feuerwehreinsatz verlangen kann, um folgende Tatbestände, die in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle spielen, zu erweitern:

- ◆ Feuerwehreinsätze als Folge steckengebliebener Aufzüge (Kostenschuldner: Hauseigentümer oder Fahrstuhlbetreiber; Begründung: Fahrstühle sind häufig nicht korrekt gewartet oder aber der Notruf ist nicht ordnungsgemäß organisiert)
- ◆ Feuerwehreinsätze als Folge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom) (Kostenschuldner: Hauseigentümer oder Betreiber einer solchen Anlage)

- ◆ Tragehilfe im Zusammenhang mit einem Notfall- oder Notarzteinsatz zur Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen von notwendigen Liegendtransporten beispielsweise in Treppenhäusern (Kostenschuldner: der anfordernde Rettungszweckverband; Begründung: Die Zahl der notwendigen Liegendtransporte von Verletzten oder überschweren Personen unter Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen nimmt zu.)
- ◆ Kosten der Erstellung besonderer Einsatzpläne bei Gebäuden und Anlagen mit besonderen Brand- und Explosionsgefahren sowie Gefahren durch Gefahrstoffe (Kostenschuldner: Grundstückseigentümer).

1.10 Zu § 48 GE

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag wendet sich strikt gegen die Neuregelung in § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 GE, wonach bis zu 10 vom Hundert des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer für Aufgaben des Katastrophenschutzes und des landeseigenen Teils des Zivilschutzes verwendet werden können und insoweit dem Land zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Ausgaben müssen nach Auffassung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages weiterhin vom Land aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten werden. Es darf nicht zu einer massiven Reduktion der für den Brandschutz zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer kommen. Die insoweit mit Sicherheit eintretenden Einschränkungen bzw. Engpässe bei der Feuerwehrausstattung sind noch überhaupt nicht abschätzbar.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Ablehnung ist noch auf folgenden Aspekt hinzuweisen: Das Land hat ausweislich der Angaben auf Seite 2 der Drucksache 13/918 im Jahr 2006 insgesamt 267.100 Euro für die hier in Rede stehenden Bereiche im Landeshaushalt angesetzt. 10 % des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer aber machen (bezogen auf das Jahr 2005) ca. 384.000 Euro aus. Das Land will sich also im Ergebnis rd. 117.000 Euro mehr „genehmigen“, als es in der Vergangenheit tatsächlich ausgegeben hat. Dieses Vorgehen wird damit begründet, dass eine neue Aufgabe auf das Land zukomme – nämlich die in § 5 Abs. 3 Satz 2 GE vorgesehene Einrichtung und Unterhaltung eines zentralen Katastrophenschutzlagers. Diese neue Aufgabe, deren Notwendigkeit in der Gesetzesbegründung mit keinem Wort erläutert wird, muss also herhalten für den Zugriff weit über das Maß der bisherigen Ausgaben hinaus.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung der Verwendung von Mitteln aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer für Aufgaben des Katastrophenschutzes und des landeseigenen Teils des Zivilschutzes erlaubt sich der Saarländische Städte- und Gemeindetag die Anmerkung, dass das Vorgehen des Landes in Sachen „Mehrbedarf“ bei den Städten und Gemeinden auf völliges Unverständnis stößt.

Es bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass die beabsichtigte Umwidmung der hier in Rede stehenden Finanzmittel aus kommunaler Sicht völlig inakzeptabel ist.

1.11 Zu § 49 Abs. 1 Satz 3 GE

Neu eingeführt werden soll die Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 3 GE, wonach die (von der Grundausbildung zu unterscheidende) weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen von den primär zuständigen Landkreisen bzw. im Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken von der Landeshauptstadt Saarbrücken an „Gemeinden zur Durchführung übertragen werden kann“.

Um zukünftigen Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, muss nach Auffassung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages ergänzend festgelegt werden, dass die Übertragung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde / den Gemeinden erfolgen kann.

2. Art. 2: Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSG)

2.1 Allgemeine Bemerkung

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag begrüßt das Vorhaben, eine Integrierte Leitstelle des Saarlandes zu errichten.

Allerdings ist es nicht akzeptabel, dass mit der geplanten Errichtung die bestehenden Feuerwehreinsatzzentralen ihre Funktion in vollem Umfang verlieren sollen.

Diese gesetzgeberische „Radikallösung“ muss mit den insoweit betroffenen Trägern der Einsatzzentralen zunächst besprochen werden. Im Einklang mit dem Landkreistag Saarland hat der Saarländische Städte- und Gemeindetag daher bereits im Rahmen der externen Anhörung gegenüber dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gefordert, dass das Land Verhandlungen aufnimmt mit den Kreisen über die Zukunft der Kreiseinsatzzentralen und mit der Mittelstadt Völklingen, die Trägerin einer städtischen Einsatzzentrale ist. Diese Forderung hält der Saarländische Städte- und Gemeindetag aufrecht.

Das konsensuale Ergebnis dieser Verhandlungen muss in das Gesetz einfließen. Nicht hinnehmbar ist es demgegenüber, dass quasi mit einem Federstrich die bestehenden Einsatzzentralen mit der Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle des Saarlandes abgeschafft werden sollen.

2.2 Zu § 3 GE

Auch gegen das Modell einer gemeinsamen Leitstellen-Trägerschaft des (zukünftigen) Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und der Landeshauptstadt Saarbrücken erhebt der Saarländische Städte- und Gemeindetag keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist es im Sinne einer engen Verzahnung der beiden Träger nach Ansicht der Landeshauptstadt Saarbrücken erforderlich, dass sie Mitglied des Zweckverbandes wird, um in den Zweckverbandsgremien angemessen repräsentiert zu sein.

2.3 Zu § 6 GE

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag bedauert, dass § 6 GE – abgesehen von Regelungen betreffend die Kosten für die Erstanschaffung der Leitstellentechnik – lediglich vage Regelungen zur Betriebskostenerstattung durch das Land enthält, indem ein weiteres Engagement des Landes unter den Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gestellt wird.

In Übereinstimmung mit dem Landkreistag Saarland erwartet der Saarländische Städte- und Gemeindetag ein klarer definiertes, also berechenbares Engagement des Landes.

In der Hoffnung, dass unsere Kritik und unsere Anregungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Richard Nospers